

Satzung des Vereins Berneuchener Haus e.V.

Präambel

Das Berneuchener Haus Kloster Kirchberg wurde im Jahr 1958 von der Evangelischen Michaelsbruderschaft und dem Berneuchener Dienst im Kloster Kirchberg eingerichtet. Es dient der Vertiefung des christlichen Lebens und der Erneuerung der Kirche. Es ist die geistliche Heimat der drei Berneuchener Gemeinschaften: Evangelische Michaelsbruderschaft e.V. (EMB), Berneuchener Dienst e.V. (BD) und Gemeinschaft St. Michael e.V. (GSM). Sie wissen sich zusammen mit den Mitgliedern des Vereins auf der Grundlage der Berneuchener Tradition verantwortlich für das Leben des Hauses. Die Führung des Hauses obliegt dem Verein Berneuchener Haus e.V.

Vereinsatzung

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Verein Berneuchener Haus e.V.“ (VBH). Er ist Rechtsträger des Berneuchener Hauses Kloster Kirchberg.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sulz (Neckar) und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Er ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Das Berneuchener Haus ist eine Stätte der Einkehr, der Begegnung und des Gebets.
2. Der Verein hat die Aufgabe, das christliche Gemeinschaftsleben zu fördern, indem er den Menschen dafür im Berneuchener Haus eine Stätte bietet. Hier soll ihnen im Hören auf die Heilige Schrift durch Gebet, Meditation und Seelsorge Quellen geistlicher Lebensführung erschlossen werden. Durch qualifizierte Angebote soll der christlichen Jugend- u. Erwachsenenbildung gedient werden. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins (Vermögen, Mitgliederbeiträge, Zahlungen für Leistungen des Vereins, Gaben, Spenden und anderes) sind für die kirchlichen und gemeinnützigen Zwecke des Vereins gebunden. Die laufenden Einnahmen sind für diesen Zweck zu verwenden oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Rechnung zu führen. Etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Falle des Ausscheidens können nur Darlehen zurückverlangt werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

1. In der Regel können nur Angehörige einer christlichen Kirche Mitglieder des Vereins werden.
2. Darüber hinaus können Einzelpersonen und Personengruppen sowie Verbände, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts die Belange des Vereins als Fördernde und Freunde unterstützen. Sie verpflichten sich zu regelmäßigen Zahlungen, deren Höhe sie selbst festlegen.

§ 4

1. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach deren schriftlicher Beitrittserklärung durch den Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann Einspruch eingelegt werden, über welchen der Verwaltungsrat endgültig befindet.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vorstand ist befugt, in einzelnen Fällen auf Antrag eine Ermäßigung des Beitrags zu bewilligen, wenn dies aus besonderen Gründen geboten erscheint.

3. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod oder endet nach schriftlicher Kündigung zum jeweiligen Jahresende. Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied den Verwaltungsrat anrufen, der abschließend entscheidet. Bis zur Entscheidung des Verwaltungsrats ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 5

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 6), der Verwaltungsrat (§ 7) und der Vorstand (§ 8). Die Organe können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

2. Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangt.

3. Die Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen.

4. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung dem Verwaltungsrat oder Vorstand zugewiesen sind.

Ihr obliegen insbesondere

- die Wahl des Verwaltungsrats nach Maßgabe von § 7 dieser Satzung, soweit nicht Briefwahl erfolgt,
- Erstellung der Wahlordnung für die Wahl der Vereinsorgane,
- die Einsetzung eines Wahlausschusses rechtzeitig vor Ende der Wahlperiode,
- die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstands und Verwaltungsrats,
- Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
- die Festlegung der Grundsätze für die Beitragserhebung sowie der Höhe des Mindestbeitrags,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens.

5. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann verhandelt werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.

6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Fördernde und Freunde gemäß § 3, Nr. 2 sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme zugelassen.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Schriftführer/der Schriftführerin und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.

8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie müssen in der Einladung mit dem Gegenstand der Änderung angekündigt worden sein.

9. Gegen Beschlüsse zur Satzungsänderung können der Rat der EMB, der Vorstand des BD oder der Leitungskreis der GSM innerhalb einer Frist von sieben Monaten nach Beschlussfassung Widerspruch einlegen. Über diesen Widerspruch muss die Mitgliederversammlung in einer erneuten Versammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder entscheiden. Bis dahin sind die Beschlüsse unwirksam.

10. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder, die bei einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung anwesend sind.

11. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung des Rates der EMB, des Vorstands des BD und des Leitungskreises der GSM.

§ 7

Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat gehören an

1.1. als entsandte Mitglieder:

- ein vom Rat der EMB aus seiner Mitte entsandtes Mitglied,
- ein vom Vorstand des BD aus seiner Mitte entsandtes Mitglied,
- ein vom Leitungskreis der GSM aus seiner Mitte entsandtes Mitglied,
- ein Vertreter/eine Vertreterin der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

1.2 als von den Vereinsmitgliedern gewählte Mitglieder fünf Personen, und zwar:

- ein Mitglied aus dem Kreis der EMB,
- ein Mitglied aus dem Kreis des BD,
- ein Mitglied aus dem Kreis der GSM,
- zwei Mitglieder, die keiner dieser Gemeinschaften angehören.

1.3 Für ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrats, soweit sie nicht nach Nummer 1.1 entsandt werden, rücken die nächstplazierten Kandidaten der jeweiligen Wahllisten nach. Ist eine Liste erschöpft, kann der Verwaltungsrat Mitglieder für den Rest der Wahlperiode hinzuberufen.

1.4 Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen Vereinsmitglieder sein.

1.5 Der Verwaltungsrat wird für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Verwaltungsratswahlen erfolgen in der Regel per Briefwahl. Die Ergebnisse sind vom Wahlausschuss zu protokollieren. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

2.1 Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Der Sprecher/die Sprecherin, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

2.2 Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats gefasst. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend ist. Die Ergebnisse sind zu protokollieren.

2.3 An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen in der Regel der/die Vorstandsvorsitzende und der/die Schatzmeister/in sowie die Leitung des Hauses jeweils mit beratender Stimme teil. Von dieser Regel kann der Verwaltungsrat bei Bedarf Ausnahmen machen.

3. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Arbeit. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Wahl und Abberufung des/der Vereins-Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreters/in,
- Wahl und Abberufung des Schatzmeisters,
- Wahl von bis zu drei Vereinsmitgliedern aus den Berneuchener Gemeinschaften in den Vorstand, sofern der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und/oder der Schatzmeister keiner Berneuchener Gemeinschaft angehören,
- Mitwirkung bei der Berufung und Abberufung des geistlichen Leiters/der geistlichen Leiterin (§ 10, 2.1, 2.2),
- Mitwirkung bei der Entscheidung über die Einstellung und Entlassung des/der kaufmännischen Leiters/Leiterin (§8, 4),
- Übernahme von größeren Verbindlichkeiten,
- Zustimmung zu Grundstücksgeschäften,
- Bestimmung über die Verwendung von Nachlässen,
- Feststellung der Jahresrechnung,
- Beschlussfassung über die Wirksamkeit einer Ausschlussentscheidung bei erhobener Beschwerde (siehe §4, 3),
- Beschlussfassung über den vom Vorstand aufzustellenden Jahreswirtschaftsplan einschließlich Stellen- und Investitionsplan,
- Beschlussfassung über Bauplanungen und besondere Baumaßnahmen,
- Beschlussfassung über die vom Vorstand erarbeitete Geschäftsordnung.

4. Der Verwaltungsrat tagt in der Regel zweimal jährlich. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.

§ 8

Vorstand

1.1 Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt und bleibt im Amt bis zur Neuwahl.

1.2 Dem Vorstand gehören an:

- der/die Vorsitzende,
- der/die stellvertretende Vorsitzende,
- der/die Schatzmeister/in,
- der/die geistliche Leiter/in und der/die kaufmännische Leiter/in,
- bei Bedarf bis zu drei Vereinsmitglieder aus den Berneuchener Gemeinschaften, benannt von deren Leitungsgremien, gewählt vom Verwaltungsrat.

1.3 Vorstandsmitglieder müssen einer christlichen Kirche, in der Regel einer Gliedkirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK), angehören.

2.1 Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die Stellvertreter/in gehalten, nur dann tätig zu werden, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

2.2 Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands, beruft die Mitgliederversammlung ein und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands.

2.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

2.4 Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

2.5 Der Verein verpflichtet sich, mit seinen privatrechtlich angestellten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Arbeitsverträge abzuschließen oder bestehende Arbeitsverträge dahingehend zu ändern, dass deren Mindestinhalt mit einem nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zugelassenen Arbeitsrecht übereinstimmt. Der Verein verpflichtet sich weiter, die einschlägigen mitarbeitervertretungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Die Arbeitsverträge werden vom Vorstand geschlossen, soweit er diese Aufgabe nicht auf die/den Vorsitzende/n oder die Leitung des Hauses delegiert hat.

3. Der Vorstand nimmt alle Belange des Vereins und des Berneuchener Hauses wahr, soweit durch Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere sind seine Aufgaben:

- Entwicklung und Umsetzung der Vereinsstrategie,
- Wirtschaftsführung und Wirtschaftsplanung,
- Aufstellung des Jahreswirtschaftsplanes samt Stellen- und Investitionsplan,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Berichterstattung vor dem Verwaltungsrat und der Mitgliederversammlung,
- Einstellung und Entlassung des kaufmännischen Leiters/der kaufmännischen Leiterin unter Mitwirkung der Sprecherin/des Sprechers des Verwaltungsrats (§7, 3), der/die bei dieser Entscheidung Stimmrecht hat.
- Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Aushilfskräften, soweit dies nicht auf die Leitung des Hauses delegiert wurde,
- Planung und Durchführung von Baumaßnahmen,
- Übernahme von Verbindlichkeiten bis zu einem vom Verwaltungsrat festzusetzenden Höchstbetrag,
- Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, soweit sie unabweisbar und unvorhersehbar sind,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Betreuung der Mitglieder und Spender.

4. Die Beschlüsse über die Einstellung von zusätzlichen Mitarbeitern/-innen oder über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

5. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand erarbeitet und vom Verwaltungsrat beschlossen wird.

§ 9

Die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus; eine Tätigkeitsvergütung bis zu dem nach § 3 Nr. 26a des EStG steuerfrei bleibenden Betrag ist jedoch zulässig. Auslagen können erstattet werden.

§ 10

Leitung des Hauses

1.1 Die Leitung des Berneuchener Hauses geschieht in Erfüllung der in der Präambel und § 2 genannten Aufträge. Sie obliegt dem geistlichen Leiter/der geistlichen Leiterin und dem kaufmännischen Leiter/der kaufmännischen Leiterin gemeinsam. Bei ihren Entscheidungen haben sie sicherzustellen, dass der geistliche Auftrag des Hauses Vorrang hat.

1.2 Um die wirtschaftliche Stabilität des Hauses zu sichern, ist ein ausgeglichenes Jahresergebnis anzustreben.

1.3 Der geistliche Leiter/die geistliche Leiterin ist vorrangig für die Prägung und Gestaltung des Lebens im Berneuchener Haus entsprechend seiner Bestimmung (siehe Präambel) und die Planung des Programms verantwortlich.

1.4 Der geistliche Leiter/die geistliche Leiterin und der kaufmännische Leiter/die kaufmännische Leiterin werden für ihre Tätigkeit angemessen vergütet.

1.5 Rechte und Pflichten der Leiter/Leiterinnen regelt eine Geschäftsordnung, die auf ihren Vorschlag vom Vorstand erarbeitet und vom Verwaltungsrat beschlossen wird. Sie wird Gegenstand der jeweiligen Dienstverträge.

1.6 Die Leitung ist dem Rat der EMB, dem Vorstand des BD und dem Leitungskreis der GSM mindestens einmal jährlich berichtspflichtig.

1.7 Die Leiter/Leiterinnen sind dem/der Vorsitzenden des Vorstands disziplinarisch unterstellt.

2.1 Der geistliche Leiter/die geistliche Leiterin des Berneuchener Hauses wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Rat der EMB, dem Vorstand des BD, dem Leitungskreis der GSM und dem Verwaltungsrat des VBH berufen, wiederberufen und abberufen.

2.2 Zur Vorbereitung der Erstberufung des geistlichen Leiters/der geistlichen Leiterin ist ein Wahlausschuss zu bilden, der in vertraulichen Sitzungen einen Vorschlag mit Zwei-Drittel-Mehrheit erarbeitet. Er setzt sich aus je zwei Vertretern/Vertreterinnen des Rates der EMB, des Vorstands des BD und des Leitungskreises der GSM sowie je einem Vertreter/einer Vertreterin des Vorstands und des Verwaltungsrats des VBH und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zusammen. Der Vertreter/die Vertreterin des Verwaltungsrats oder des Vorstands soll ein Mitglied sein, das keiner der drei Berneuchener Gemeinschaften angehört.

§ 11

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die EMB, an den BD und an die GSM oder an evangelische kirchliche Einrichtungen, die steuerbegünstigt sind und die es gemeinnützigen Zwecken zuzuführen haben.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 27. Juni 2010 im Kloster Kirchberg. Die geänderte Satzung trat mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft. Die bestehenden Gremien bleiben bis zur turnusgemäßen Neuwahl im Amt.

Ins Vereinsregister beim Amtsgericht Oberndorf eingetragen am 15. Dezember 2010 unter VR 277.

Seit 7. März 2016 weitergeführt von Amts wegen im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 480 277